

Arbeitsvertrag

1. Arbeitgeber:

.....
Apothekenstampiglie

2. Arbeitnehmer:

Herr/Frau *)
Vor- und Zuname
geb. am in
Staatsbürgerschaft
wohnhaft in Tel.:
Familienstand

3. Das Arbeitsverhältnis beginnt am Der Arbeitnehmer hat seine Arbeit am um anzutreten.

Der erste Arbeitsmonat gilt gemäß Art. III Abs. 2 des Kollektivvertrages für PKA und Apothekenhilfspersonal als Probe-
monat, in dem das Arbeitsverhältnis von jedem Vertragsteil jederzeit beendet werden kann. *)

Falls das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Probemonats fortgesetzt wird,
- geht es in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis über *)
- wird es auf bestimmte Zeit bis befristet. *)

4. Das (unbefristete) Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Kündigung unter Einhaltung der
Kündigungsfristen gemäß XVIII Abs. 7 Kollektivvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenten (PKA) und Apo-
thekenhilfspersonal zum Kalenderwochenende gelöst werden.

5. Gewöhnlicher Arbeitsort:
Apotheke

*) Nicht Zutreffendes streichen

.....
Anschrift

6. Verwendung:

Der Arbeitnehmer wird überwiegend zur Verrichtung folgender Tätigkeiten aufgenommen:

.....
.....
.....

7. Zusage des in Aussicht genommenen Tätigkeitsbereiches wird der Arbeitnehmer in die Berufsgruppe C, Verwendungsgruppe, Berufsjahr eingestuft. Mit 1. eines jeden Jahres tritt der Arbeitnehmer in ein neues Berufsjahr ein.

Der Monatsgehalt beträgt unter Berücksichtigung des Arbeitsausmaßes € brutto.

Die Fälligkeit des Entgeltes bestimmt sich nach Art. XI Abs. 1 des Kollektivvertrages für PKA und Apothekenhilfspersonal.

8. Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Urlaubsgesetzes und Art. IX des Kollektivvertrages für PKA und Apothekenhilfspersonal.

9. Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt Stunden und wird wie folgt aufgeteilt:

Montag	von	bis	sowie von	bis
Dienstag	von	bis	sowie von	bis
Mittwoch	von	bis	sowie von	bis
Donnerstag	von	bis	sowie von	bis
Freitag	von	bis	sowie von	bis
Samstag	von	bis		

Ausmaß und Lage der Normalarbeitszeit müssen einvernehmlich festgelegt werden. Änderungen sind nur einvernehmlich oder nach § 19c Abs. 2 und 3 Arbeitszeitgesetz möglich.

10. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, erforderlichenfalls im gesetzlich zulässigen Rahmen und wenn berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz) Überstunden zu erbringen.

11. Auf das vorliegende Arbeitsverhältnis findet der Kollektivvertrag für PKA und Apothekenhilfspersonal jeweils in der geltenden Fassung Anwendung. Der Kollektivvertrag und die anderen auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Rechtsvorschriften befinden sich im Band III der Sammlung „Gesetze und Vorschriften für den österreichischen Apotheker“, die im Apothekenbetrieb,, aufliegt.

12. Gemäß Art. VIII Abs. 7 des Kollektivvertrages für PKA und Apothekenhilfspersonal ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber eine Dienstverhinderung unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen eine Bestätigung des Arztes o-

der der Krankenkasse vorzulegen. Bei Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung gemäß § 15 ff. Urlaubsgesetz ist die Erkrankung und Pflegebedürftigkeit des Angehörigen durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

13. Sämtliche Ansprüche aus dem gegenständlichen Arbeitsverhältnis müssen bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten, vom Entstehen des Anspruches an gerechnet, schriftlich beim Arbeitgeber geltend gemacht werden.

14. Für den Betrieb wurde folgende Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) gewählt:

.....

15. Sonstige Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Arbeitnehmer)